

§ 49

Einweisung in eine Planstelle

(1) Ein Amt darf nur zusammen mit der Einweisung in eine besetzbare Planstelle verliehen werden.

(2) Wer als Beamter befördert wird, kann mit Wirkung vom Ersten des Monats, in dem seine Ernennung wirksam geworden ist, in die entsprechende, zu diesem Zeitpunkt besetzbare Planstelle eingewiesen werden. Er kann mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten, zum Ersten eines Monats, in eine besetzbare Planstelle eingewiesen werden, wenn er während dieser Zeit die Obliegenheiten dieses oder eines gleichwertigen Amtes wahrgenommen und die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Beförderung erfüllt hat.

(3) Jede Planstelle und jede Stelle für Angestellte und Arbeiter darf nur mit einer Person besetzt werden. Ausnahmen können durch den Haushaltsplan zugelassen werden.

(4) Die Stellenübersichten für beamtete Hilfskräfte und nichtbeamtete Kräfte sind bindend wie der Stellenplan der planmäßigen Beamten. Abweichungen von den Stellenübersichten und übertarifliche Vergütungen nichtbeamteter Kräfte bedürfen der vorherigen Zustimmung (Einwilligung) des Ministers der Finanzen.

Inhaltsübersicht

1	Einweisung in eine Planstelle	1
2	Rückwirkende Einweisung in eine Planstelle.....	3
3	Inanspruchnahme von Planstellen durch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Tarifbeschäftigte)	3
4	Besetzung von anderen Stellen	3
5	Überwachung der Planstellen und anderen Stellen	4

1 Einweisung in eine Planstelle

- 1.1 Die besetzbare Planstelle muss hinsichtlich der Besoldungsgruppe und der Amtsbezeichnung (vgl. Nr. 3 zu § 17) mindestens dem verliehenen Amt entsprechen.
- 1.2 Die Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten unter Verleihung eines Amtes ist nur zulässig, wenn die Beamtin oder der Beamte in eine besetzbare Planstelle eingewiesen worden ist oder gleichzeitig zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ernennung eingewiesen wird.
- 1.3 Eine Planstelle darf auch mit einer Beamtin oder einem Beamten einer niedrigeren Besoldungsgruppe derselben Laufbahn besetzt werden, soweit im Haushaltsplan nicht etwas anderes bestimmt oder zugelassen ist. Abweichend

VV zu § 49 LHO

hiervon kann eine Planstelle des Eingangsamtes einer Laufbahn auch mit einer Beamtin oder einem Beamten der nächstniedrigeren Laufbahn besetzt werden, wenn die Beamtin oder der Beamte in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt wird oder sich nach der Einführung darin zu bewähren hat. Gleiches gilt in begründeten Ausnahmefällen, wenn eine Beamtin oder ein Beamter der höheren Laufbahn für den in Betracht kommenden Dienstposten nicht verfügbar ist

- 1.4 Eine Planstelle, die für Beamtinnen oder Beamte einer Laufbahn oder einer Funktionsgruppe nach Abs. 2 und 3 der Anlage IX zu § 27 des Hessischen Besoldungsgesetzes vorgesehen ist, darf nur für eine Beamtin oder einen Beamten in Anspruch genommen werden, die oder der einer entsprechenden Laufbahn oder Funktionsgruppe angehört.
- 1.5 Eine Planstelle für eine Beamtin oder einen Beamten darf nicht mit einer oder einem Bediensteten besetzt werden, die oder der in einem anderen öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis steht (§ 115), soweit im Haushaltsplan nicht etwas Abweichendes bestimmt oder zugelassen ist.
- 1.6 Eine Planstelle ist auch dann nicht besetzbar,
 - wenn die eingewiesene Beamtin oder der eingewiesene Beamte ohne Dienstbezüge beurlaubt ist,
 - wenn ihre oder seine Dienstbezüge von einer anderen Dienststelle gezahlt werden,
 - -wenn sie oder er aus anderen Gründen keine Dienstbezüge aus der Planstelle erhält,
 - -solange sie für von anderen Dienststellen abgeordnete Beamtinnen oder Beamte bzw. anderweitig in Anspruch genommen wird oder
 - -solange sie für eine Tarifbeschäftigte oder einen Tarifbeschäftigten in Anspruch genommen wird.
- 1.7 Ist eine Beamtin oder ein Beamter nach § 26 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes in ein Amt einer niedrigeren Besoldungsgruppe versetzt worden, darf die nächste innerhalb desselben Kapitels besetzbar werdende Planstelle einer höheren Besoldungsgruppe derselben Fachrichtung nur mit dieser Beamtin oder diesem Beamten besetzt werden. Satz 1 gilt nicht, wenn die besetzbar werdende Planstelle zu einer höheren Besoldungsgruppe gehört als die Besoldungsgruppe, die den Bezügen der Beamtin oder des Beamten nach Anwendung des § 14 Satz 1 des Hessischen Besoldungsgesetzes zu Grunde liegt.
- 1.8 Eine besetzbare Planstelle ist in erster Linie mit einer Beamtin oder einem Beamten zu besetzen, die oder der bei der eigenen oder einer anderen Behörde der Landesverwaltung entbehrlich geworden ist. Das Ministerium der Finanzen kann bei Wegfall von Aufgaben oder Auflösung von Dienststellen oder aus anderen besonderen Anlässen Übersichten über die besetzbaren und die im Laufe des Haushaltsjahres besetzbar werdenden Planstellen anfordern.

2 Rückwirkende Einweisung in eine Planstelle

- 2.1 Die rückwirkende Einweisung zum Ersten eines Monats kann auch im Fall des § 49 Abs. 2 Satz 1 nur erfolgen, soweit die Beamtin oder der Beamte die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Beförderung erfüllt hat. Die zulässige Rückwirkung ist von dem Tag ab zu berechnen, an dem die Ernennung wirksam wird (§ 9 Abs. 4 des Hessischen Beamtengesetzes).
- 2.2 Ist für die Beförderung einer Beamtin oder eines Beamten eine Ausnahme von laufbahnrechtlichen Vorschriften nach § 21 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes erforderlich, sind insoweit die Voraussetzungen für die Beförderung mit dem im Beschluss angegebenen Zeitpunkt oder mit dem Zeitpunkt der Beschlussfassung erfüllt.
- 2.3 Wird eine Beamtin oder ein Beamter von einem anderen Dienstherrn in den Landesdienst versetzt und sodann befördert, so ist die rückwirkende Einweisung in den Grenzen des § 49 Abs. 2 Satz 2 auf einen Zeitpunkt vor dem Wirksamwerden der Versetzung in den Landesdienst grundsätzlich zulässig.
- 2.4 In den Fällen der Nr. 2.1 bis 2.3 ist zu prüfen, ob einschränkende Beschlüsse der Landesregierung vorliegen.

3 Inanspruchnahme von Planstellen durch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Tarifbeschäftigte)

- 3.1 Eine Planstelle, aus der keine Dienstbezüge gezahlt werden, darf für eine Tarifbeschäftigte oder einen Tarifbeschäftigten der vergleichbaren oder einer niedrigeren Entgeltgruppe vorübergehend in Anspruch genommen werden. Dies gilt nicht für Planstellen mit Sperrvermerk, für Planstellen, die nur mit den in Nr. 1.7 genannten Beamtinnen oder Beamten besetzt werden dürfen, sowie für Leerstellen.
- 3.2 Eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 16 oder der Besoldungsordnung B, aus der keine Dienstbezüge gezahlt werden, darf nach Zustimmung des Ministeriums der Finanzen mit einer oder einem Tarifbeschäftigten des vergleichbaren außertariflichen Entgelts besetzt werden.
- 3.3 Die für Nachwuchskräfte erforderlichen Planstellen müssen zum Zeitpunkt der Beendigung der Ausbildung besetzbar sein.

4 Besetzung von anderen Stellen

- 4.1 Tarifbeschäftigte in unbefristeten Beschäftigungsverhältnissen dürfen nur eingestellt werden, soweit in der Stellenübersicht freie Stellen der in Betracht kommenden vergleichbaren Laufbahngruppe zur Verfügung stehen. Dies gilt entsprechend, wenn Tarifbeschäftigten höherwertige Tätigkeiten übertragen werden sollen und dadurch tarifrechtliche Ansprüche auf Höhergruppierung begründet werden. Die Dienststellen dürfen den Tarifbeschäftigten nur Dienstaufgaben übertragen, die den Tätigkeitsmerkmalen ihrer Entgeltgruppe entsprechen. Dies gilt nicht für die vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit nach § 14 Abs. 1 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H).

VV zu § 49 LHO

4.2 Tarifbeschäftigte der Entgeltgruppe 13, die nach den folgenden Abschnitten des Teils II der Anlage A zum TV-H eingruppiert sind, dürfen auch auf Stellen vergleichbar der Laufbahn des gehobenen Dienstes geführt werden:

7. - Technische Beschäftigte im Forstdienst (EG 13 Fg 2)

9. - Beschäftigte im Gartenbau, in der Landwirtschaft und im Weinbau

11. - Beschäftigte in der Informations- und Kommunikationstechnik

20. - Beschäftigte in der Steuerverwaltung

21. - Ingenieurinnen und Ingenieure, Beschäftigte in technischen Berufen

4.3 Die Nr. 1.3 (Unterbesetzung), 1.5 (Besetzbarkeit), 1.6 (Nichtbesetzbarkeit) und 1.8 (Unterbringung entbehrlicher Bediensteter) gelten für andere Stellen als Planstellen entsprechend.

5 Überwachung der Planstellen und anderen Stellen

5.1 Die obersten Landesbehörden oder die nachgeordneten Dienststellen, denen Planstellen oder andere Stellen, für die eine Stellenbindung besteht (vgl. Nr. 4.1 Satz 2 zu § 17), zur Bewirtschaftung zugewiesen sind, führen darüber Nachweise. Die Nachweise können für mehrere Haushaltsjahre geführt werden.

5.2 In einem automatisierten Verfahren zur Stellenbewirtschaftung werden die Nachweise elektronisch geführt.

5.3 Die Nachweise sind zu unterteilen

5.3.1 für Planstellen nach Besoldungsgruppen, Funktionsstellen (Nr. 1.4), Amts- und Dienstbezeichnungen; Planstellen mit Amtszulage gelten hierbei als besondere Besoldungsgruppe; und

5.3.2 für andere Stellen mit Stellenbindung nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Gliederung.

5.4 Sämtliche Änderungen (z. B. Zuweisungen, Wegfall, Umwandlungen und Umsetzungen von Planstellen und anderen Stellen sowie Änderungen in der Inanspruchnahme der vorhandenen Planstellen und anderen Stellen) sind laufend in den Nachweisen zu erfassen, so dass neben dem Bestand an Stellen jederzeit die Zahl der besetzten oder in Anspruch genommenen Stellen und die Zahl der freien Stellen festgestellt werden kann.

5.5 Für die einzelnen Geschäftszweige einer Dienststelle können getrennte Nachweise geführt werden.